

## 1. ALLGEMEINES

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (= AVB) sind Auftragsgrundlage für die Lieferung bzw (insofern vereinbart) Lieferung und Montage der Waren zwischen uns als Auftragnehmer (= AN) und dem Besteller als Auftraggeber (= AG) und sind somit Vertragsgrundlage aller zwischen uns als AN und dem AG abgeschlossenen Verträge (inklusive allfälliger Zusatzaufträge). Es werden folgende Vertragsarten unterschieden:

- Liefervertrag: Beinhaltet die Ware/n und die Lieferung.
- Liefer- und Montagevertrag: Beinhaltet zusätzlich zu den obigen Leistungen auch die Montage durch den AN.

## 2. VETRAGSGRUNDLAGEN

Als Vertragsgrundlage gelten in nachstehender Reihenfolge:

- die schriftliche Auftragsbestätigung des AN;
  - das Auftragsschreiben des AG;
  - das Angebot des AN samt zugrundeliegender Plangrundlagen;
  - diese AVB;
  - die ÖNORMEN B 2110 und B 2111 in der jeweils geltenden Fassung;
  - die einschlägigen technischen ÖNORMEN; EN-Normen und technische Regeln, subsidiär die DIN-Normen, in der zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Fassung;
  - die Kauf- und Werkvertragsregeln des ABGB und die unternehmensgeschäftlichen Regelungen des UGB.
- 2.1. Der Besteller ist an eine Bestellung (schriftlich oder mündlich) vier Wochen gebunden. Die diesen AVB unterliegenden Verträge werden für den AN erst rechtswirksam, wenn der AN eine schriftliche Auftragsbestätigung ausfertigt, die Ware/n ausliefert oder die Rechnung übersendet. Abänderungen und Ergänzungen zu den genannten Vertragsbestandteilen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformgebot. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

## 3. ANGEBOTE

3.1. Die Angebote des AN sind freibleibend. Sofern nicht explizit Abweichendes vereinbart ist, ist der AN an seine Angebote vierzehn Kalendertage ab Angebotslegung gebunden. Sofern dem AN auf Grund von nach Angebotslegung erlassenen behördlichen Auflagen Mehrkosten entstehen, sind diese dem AN vom AG zu ersetzen. Die zu dem Angebot AN gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behält sich der AN das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Dokumente dürfen ohne schriftliche Zustimmung des AN weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Prospektangaben sind unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sind auf Verlangen oder wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird, vom AG an den AN zurückzugeben.

## 4. KOSTENVORANSCHLÄGE

4.1. Ein Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Bei Kostenerhöhungen bis zu 15 %, ist eine gesonderte Verständigung durch den AN nicht erforderlich. Der AN ist berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Die Kostenvoranschläge des AN sind entgeltlich, sofern nicht explizit deren Unentgeltlichkeit vereinbart wurde. Ein für den Kostenvoranschlag des AN bezahltes Entgelt wird dem AG vom AN gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

## 5. PREISBASIS UND LIEFERUMFANG

- Alle vom AN genannten Preise sind, sofern nichts Anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer, unverpackt (außer mit Papier und Karton) und ohne Montage zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Allfällige, mit der Lieferung verbundenen Abgaben, trägt der AG.
- Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung in den aus den Auftragsunterlagen ersichtlichen Versandeinheiten. Bei freier Auslieferung bleibt es dem AN überlassen, den Versandweg zu bestimmen. Bei Eil- und Expressgutsendungen trägt der AG, auch bei freier Anlieferung, die Differenz zwischen den Spesen für Frachtgut und denjenigen für den beschleunigten Versand. Ein Nachlass für Selbstabholung erfolgt nicht. Bei Bestellungen bis zu einem Nettoauftragswert von EUR 365,00 ist der AN berechtigt, diese nur gegen Vorkassazahlung zu versenden.
- Die vereinbarten Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111 in der jeweils geltenden Fassung. Preisbasis ist das Datum der Angebotslegung des AN. Preisanpassungen erfolgen auf Grund des VPI 2015. Das Ausmaß des Wertes und seine Abrechnung wird nach den Bestimmungen des Punktes 2.4. der ÖNORM B 2230, Teil 2, ermittelt.

5.4. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des AN maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AN. Der AN schuldet alle in seinem Angebot explizit angeführten Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Lieferungen und Leistungen des AN sind nicht geschuldet und werden nur dann erbracht, wenn sie gesondert beauftragt werden. Angebotene Montageleistungen umfassen – sofern nicht explizit Abweichendes vereinbart ist – lediglich den bei vollständigem, zeitgemäßem und ordnungsgemäßem Vorliegen von Vorleistungen, guter Zugänglichkeit des Montageortes und bestehenden Zufahrtsmöglichkeiten einzukalkulierenden Montageaufwand. Sollte darüber hinaus ein Montageaufwand entstehen, ist der AN berechtigt, diesen nach angemessenen Regiestundensätzen gesondert zur Verrechnung zu bringen.

## 6. LIEFERFRIST

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung an den AG, keinesfalls aber vor vollständiger Beibringung der vom AG beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie nach Eingang einer allenfalls vereinbarten Anzahlung.
- Liefertermine gelten mangels besonderer Vereinbarung als annähernd und unverbindlich angegeben. Die Liefertermine gelten als eingehalten, wenn der AN mit der Lieferung oder Montage der Waren zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen oder der Beginn der Herstellung der Waren durch Umstände, die der AG vertreten hat, verzögert wird.
- Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferzeit beeinflussen, verlängert sich diese im angemessenen Umfang. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen – beginnend mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen in Verzugsetzung durch den AG, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfristen mit deren Ablauf zu gewähren; dies gilt auch für Teillieferungen. Störungen im Geschäftsbetrieb des AN, insbesondere durch krankheitsbedingte Ausfälle der Mitarbeiter, sowie Streiks, Aussperrungen, Arbeitermangel – auch auf Seiten der Zuliefer- und Herstellerfirma des AN –, mangelnde Versandmöglichkeiten und Rohstoffbeschaffungen, Fälle höherer Gewalt oder Fälle von nicht durch den AN schuldhaft herbeigeführter Nichtbelieferung durch die Zulieferanten des AN verändern die Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen oder befreien den AN von seiner Lieferverpflichtung unter Ausschluss von Schadensersatzansprüche. Das Vorliegen solcher vom AN nicht zu vertretenden Umstände und Hindernisse ist vom AN nachzuweisen.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des AN voraus. Der AG ist insbesondere verpflichtet, bei vom AN auszuführenden Transporten und Montagen für die einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Baustellenbereiches mit den vorgesehenen Transport- und Montagegeräten zu sorgen. Verzögerungen, die sich aus der Verletzung dieser, deklarativ aufgezählten, Verpflichtungen durch den AG ergeben, gehen zu Lasten des AN und begründen keinen Lieferverzug des AN.

## 7. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

- Der AN leistet ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gewähr:
  - Konstruktionen werden nach den Angaben des AG bzw. eines von ihm beauftragten Architekten/Zivilingenieurs ausgeführt. Werden bei der Ausführung der Konstruktionen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des AG Schutzrechte Dritter verletzt, so hält der AG den AN schad- und klaglos. Insbesondere ist der AN nicht zur Überprüfung vorbezeichneter Unterlagen, auch im Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, verpflichtet. Der AN übernimmt keinerlei Haftung betreffend die Richtigkeit dieser Angaben im Zusammenhang mit den Konstruktionen, es sei denn, der AG beauftragt den AN mit der Ausarbeitung der statischen Berechnung und des Konstruktionsentwurfs. Abweichungen von den zugesicherten Eigenschaften können nicht beanstandet werden, soweit der Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.
  - Für die Beurteilung der Mängelfreiheit der Waren ist ausschließlich das Ausmaß des durch die Erbringung des Werkes eingetretenen Schallschutzes, nicht jedoch das Ausmaß des verwendeten Materials und die Dicke der aufgetragenen Materialschicht maßgebend. Der AN übernimmt keinerlei Haftung für optische Mängel (Unebenheit des aufgetragenen Materials), sofern die Räumlichkeiten in denen die Leistungen erbracht wurden, gewerblich genutzt werden. Bei Erzeugnissen aus Schaumstoff behält sich der AN Schwankungen in der Porengröße und das Auftreten einzelner größerer Poren, sogenannte Lunken, vor.
  - Der AN ist nicht verpflichtet, Vorleistungen vor Ort zu überprüfen oder Naturmaße zu nehmen, sondern lediglich, die Angaben in den dem Auftrag zu Grunde liegenden Plänen und Unterlagen unter Berücksichtigung der für Beschichtungsarbeiten heranzuziehenden Toleranzen zu berücksichtigen.
  - Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab erfolgter Anlieferung an den Bestimmungsort. Die Beweislast für das Verschulden des AN im Sinne des § 933a Abs 3 ABGB obliegt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist dem AG. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen dem AG das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich der AN vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu

erfüllen. Das Wahlrecht des AG wird diesbezüglich ausgeschlossen. Durch die Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Die Beweislast, dass ein Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war, trifft den AG.

7.6. Der AN haftet keinesfalls für Mängel und oder Schäden, die auf mangelhafte Leistungen, Vorleistungen oder sonstige Maßnahmen Dritter zurückzuführen sind. Die Abnahme von Lieferungen und/oder Leistungen von Dritten obliegt ausschließlich dem AG oder vom AG beauftragten Personen. Sofern der AG die Abnahme von Leistungen Dritter nicht zeit- und ordnungsgemäß vornimmt, kann dies keinesfalls zu Lasten des AN gehen, sofern sich bei der Montage dieser Leistungen Dritter nachträglich Mängel herausstellen. Der AN leistet nur für die Mängel eigener Lieferungen und Leistungen Gewähr, welche bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 8 vorhanden waren.

7.7. Den AG trifft die Pflicht, die Lieferungen spätestens im Zuge der Anlieferung/Übergabe auf allfällige Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel bei sonstigem Verlust jeglichen Anspruchs gegenüber dem AN unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung des AN der AG oder ein Dritter an den gelieferten Sachen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

7.8. Abgesehen von Personenschäden haftet der AN nur, wenn ihm vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und Folgeschäden wird ausgeschlossen. Ungeachtet dessen ist jedwede Haftung des AN bezogen auf sämtliche haftungsbegründende Umstände aus dem Vertragsverhältnis mit insgesamt der Auftragssumme begrenzt.

## 8. ÜBERGABE UND GEFAHRENÜBERGANG

8.1. Es gilt eine formlose Übernahme als vereinbart. Die Übergabe von Waren und/oder der Gefahrenübergang erfolgt zu folgenden Zeitpunkten:

- Lieferung ab Werk: mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft bzw. zum vereinbarten Liefertermin.
- Lieferung frei Baustelle oder abgeladen: mit Eintreffen auf der Baustelle.
- Lieferung und Montage: mit durchgeführter Versetzung der Ware in die endgültige Lage am Bauwerk.

8.2. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig. Jedenfalls geht die Gefahr auch dann über, wenn Teillieferungen erfolgen. Über die erfolgten Lieferungen sind Lieferscheine auszufertigen, über die Montage sind abschnittsweise nach Maßgabe des Fortschrittes gemeinsame Protokolle zu verfassen. In diesen Lieferscheinen bzw. Protokollen sind erkennbare Mängel vom AG bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung festzuhalten.

8.3. Der AG verpflichtet sich zu diesem Zweck, dem AN vor Auslieferung Bevollmächtigte namhaft zu machen und für deren Anwesenheit bei der Lieferung Sorge zu tragen. Sofern seitens des Bestellers zum vereinbarten Zeitpunkt der Auslieferung keine Abnahme, durch wen auch immer, erfolgt, so können seitens des AN die Waren abgeladen und/oder versetzt werden, wobei sodann die Abnahme der Waren seitens des AG als vorgenommen gilt.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1. Die vom AN gelieferten Sachen bleiben bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Lieferung oder Leistung (Rechnungsbeträge, Zinsen, Spesen und Kosten) im Eigentum des AN. Das Eigentum geht erst dann auf den AG über, wenn seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsbeziehung mit dem AN getilgt sind, auch wenn der Kaufpreis für eine bestimmte Lieferung bereits bezahlt worden ist.

9.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedarf eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über die Sache der schriftlichen Zustimmung des AN. Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch den AG tritt dieser dem AN schon jetzt die Forderung einschließlich Nebenforderungen ab und ist verpflichtet, diese Forderungsabtretung in seinen Büchern offen zu legen und über Verlangen des AN dem Drittabnehmer anzuzeigen.

## 10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1. Der AN ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

10.2. Alle Rechnungen sind innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe des üblichen Darlehenszinsfußes seiner Hausbank zuzüglich 2% zu berechnen, mindestens 1,25% per Monat, welche quartalsweise kapitalisiert werden. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, Mahnspesen bei einem Rechnungsbetrag bis zu EUR 1.500,- in Höhe von 3%, ab einem Rechnungsbetrag über EUR 1.500,- in Höhe von 2%, mindestens jedoch EUR 40,- zu verrechnen. Einlangende Zahlungen werden, gleichgültig welche Widmung durch den Zahlenden erfolgt, zunächst auf Mahnspesen, sodann auf Verzugszinsen und letztlich auf Kapital der jeweils ältesten Schuld angerechnet. Der AG verpflichtet sich im Falle seiner Säumigkeit die Mahn- und Inkassospesen des außergerichtlichen Inkassoverfahrens zu ersetzen.

10.3. Die Zurückbehaltung von Zahlungen an den AN wegen etwaiger vom AN bestrittener Gegenansprüche des AG ist unzulässig. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche des AN mit Gegenforderungen des AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

10.4. Es ist zwischen Lieferverträgen und Liefer- und Montageverträgen zu unterscheiden. Bei Lieferverträgen gelangen die Rechnungen abzugsfrei, insbesondere ohne Abzug von Hafrücklässen oder Deckungsrücklässen, zur Auszahlung. Bei Liefer- und Montageverträgen ist ein Deckungsrücklass von 5 % und ein Hafrücklass von 2 % jeweils ablösbar gegen eine Bankgarantie einer inländischen Bank oder Versicherung vereinbart. Punkt 8.7.1. (Kaution) der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

10.5. Rechnungskürzungen sind seitens des AG schriftlich zu begründen und dem AN ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber binnen vierzehn Kalendertagen bekannt zu geben, andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt.

## 11. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

11.1. Erhält der AN nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, so kann der AN bis zum Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung jederzeit Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der AG den berechtigten Verlangen des AN nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der AN vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wenn der AG sich mit einer Teilleistung in Verzug befindet, so kann der AN die gesamte Restforderung sofort fällig stellen, seine Leistung einstellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei nichtvermögensbedingten Leistungsverzug kann der AN den Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist verlangen.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Die Punkte 6.2.4., 7.4.3., 8.4.2., 8.4.3., 12.4. sowie deren jeweiligen Unterpunkte der ÖNORM B 2110 gelten nicht. Zur Klarstellung von Punkt 7.2.2 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart, dass das Risiko von Epidemien oder Pandemien beim AG liegt, auch wenn es sich auf Dispositionen des AN auswirkt.

12.2. Vereinbarungen, die diesen Vertrag abändern, obliegen auf Seiten des AN ausschließlich der Geschäftsführung. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den AVB durch den AG gelten als nicht beigesetzt und haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht gesondert in einem Begleitbrief angeführt und vom AN vor Beginn der Warenlieferungen bzw Montage ausdrücklich bestätigt werden.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall des Wegfalls einer Vertragsbestimmung diese durch eine solche gültige zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen des AN am nächsten kommt.

12.4. Der AG verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlagen oder laesio enormis anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

12.5. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (EVÜ, IPRG etc.) sowie des UN – Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrags ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AN vereinbart. Als Vertragssprache ist Deutsch vereinbart.

12.6. Wenn es der AN unterlässt, eine der obigen Vertragsbestimmungen durchzusetzen, oder wenn er allfällige Vertragsverletzungen des AG übergeht, so ist dies weder als Änderung der vorliegenden AVB zu werten, noch wird dadurch deren Rechtswirksamkeit beeinträchtigt oder aufgehoben.

12.7. Der AN ist jederzeit berechtigt, den Vertrag auf Unternehmen zu übertragen, die mit ihm konzerngemäß verbunden sind. Hingegen ist der AG nur nach schriftlicher Zustimmung des AN berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.